



Hausordnung für das Haus der Vereine (Kellereigebäude)

Stand 06.09.2011

§ 1

Verantwortlich für die Raumbellegung ist der Vorstand des Vereinsrings Hofheim am Taunus. Es dürfen nur die durch den Vorstand zugeteilten Räume benutzt werden. Abweichende Nutzungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands. Die Raumbellegung ist nicht festgeschrieben und kann geänderten Bedarfen, z.B. Neumitglieder, angepasst werden.

§ 2

Die Durchführung von Veranstaltungen der Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie von gewerblichen, politischen, parteipolitischen Veranstaltungen und privater Feiern ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für politische Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen. Die Anmietung der Räumlichkeiten darf die Anzahl von zwei Veranstaltungen pro Partei/politischer Vereinigung im Jahr nicht übersteigen. Für die Raumnutzung wird von den Parteien/politischen Vereinigungen eine Nutzungsgebühr von 15.--€/pro angefangener Stunde erhoben.

§ 3

Raumreservierungen außerhalb des festgelegten Belegungsplans sind über die Homepage des Vereinsrings www.vereinsring-hofheim.de oder telefonisch über den Vorsitzenden zu tätigen.

§ 4

Die Nutzung der Räume ist von 09.30 Uhr bis 22.30 Uhr möglich. Ausnahmen richten sich nach Art und Umfang der Veranstaltung und sind mit dem Vorstand im Vorfeld abzustimmen. Der Vorstand entscheidet abschließend.

§ 5

Die Nutzung der Küche ist nur nach Anmeldung über den Vorstand zulässig. Beschädigtes Inventar ist dem Vorstand zu melden und nicht selbst zu ersetzen.

§ 6

Werden Räume nicht ordnungsgemäß verlassen (besenrein, aufgeräumt, Bestuhlung gemäß Bestuhlungsplan, verschlossen) behält sich der Vorstand die Beauftragung eines Reinigungsunternehmens zu Lasten des verantwortlichen Vereins vor.

§ 7

Jeder Nutzer hat auf unberechtigte Personen im Haus zu achten. Wird die Haupteingangstür elektrisch in Stellung „Offen“ blockiert, so ist durch eine Person an der Haupteingangstür der Zugang zu kontrollieren.

§ 8

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

§ 9

Bei Verstößen gegen die Hausordnung, kann der betroffene Verein vom Vorstand temporär von der Nutzung des Kellereigebäudes ausgeschlossen werden.

Hofheim am Taunus, den 06.09.2011

Baltruschat
Vorsitzender